

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N. 214.

Leipzig, Mittwoch den 15. September.

1869.

## Nichtamtlicher Theil.

### Zur Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, welche bekanntlich mit Ausschluß des, von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen handelnden Titels III. am 1. October in Wirksamkeit tritt, ist von den preussischen Ministern der Finanzen, des Handels, des Cultus und des Innern unterm 4. d. Mts. eine gemeinschaftliche Circular-Befugung erschienen.

Hiernach treten in Betreff der Preßgewerbe nun folgende Veränderungen der preussischen Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3. und 4. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45. und 46. der Gewerbe-Ordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14. der Gewerbe-Ordnung der Anzeige über das Betriebslocal und jeden späteren Wechsel bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148. Nr. 3. mit Strafe bedroht.

Nach §. 10. des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen u. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43. der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57. versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43. zuwider handelt, unterliegt nach §. 148. Nr. 5. der dort vorgesehene Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143 der Gewerbe-Ordnung.

Sechshunddreißigster Jahrgang.

werbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54. des Preßgesetzes).

Die vorstehend angezogenen Stellen der Gewerbe-Ordnung lauten folgendermaßen:

§. 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch Demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Tit. III.) befugt ist.

Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Local desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§. 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57. versagt werden.

§. 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45. qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlassregulirung.

§. 57. Einem Bundsangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationschein vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59. nur dann versagt werden, wenn er:

- 1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
- 2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend Einföhrung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Beurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;

- 3) oder unter Polizeiaufsicht steht;
- 4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsleide, Bettelerei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb 14 Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungs-